



**Südbadischer
Fußballverband e.V.**



ERGÄNZUNGEN ZU ÄNDERUNGEN

ANTRÄGE DER VEREINE

37. ORDENTLICHER VERBANDSTAG

30. JULI 2016 | NEUE TONHALLE, VILLINGEN

Inhalt

Ergänzungen zu den vorläufigen Änderungen der Satzung und Ordnungen ...	3
Ergänzungen zu den Anträgen auf Änderung der Satzung & Ordnungen.....	4
Ergänzungen zu den Anträgen des Verbandsjugendtages	6
Anträge der Vereine	7
<i>Bezirk Baden-Baden</i>	7
<i>Bezirk Offenburg</i>	9
<i>Bezirk Freiburg</i>	12

Hinweis:

Änderungen sind **fett** gekennzeichnet. Passagen, die entfallen, sind durchgestrichen. Die Änderungen, die seit dem letzten Verbandstag durch den Vorstand beschlossen und in AM Online veröffentlicht wurden, sind mit Datum der Veröffentlichung gekennzeichnet.

Ergänzungen zu den vorläufigen Änderungen der Satzung und Ordnungen

Vorläufige Änderung der Spielordnung
Spielordnung
§ 50 Verbandspokal Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Der Südbadische Verbandspokalsieger ist verpflichtet, 20 % von den vom DFB für die Teilnahme am DFB Vereinspokal gezahlten Vermarktungserlösen zzgl. Umsatzsteuer in einen Solidartopf abzuführen. Näheres regeln die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.
Schriftliches Umlaufverfahren vom 29. Juni 2016

Ergänzungen zu den Anträgen auf Änderung der Satzung & Ordnungen

Ergänzung zu Antrag Nr. 31

Spielordnung

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

6. Unter dem Trikot und der Hose können Unterziehleibchen bzw. Thermo-, Radler-, oder sonstige Unterziehhosen getragen werden. Die Farbe der Unterziehleibchen muss der Hauptfarbe der Ärmel des Trikots, die Farbe der Thermo-, Radler- oder sonstigen Unterziehhosen muss der Hauptfarbe der Hose **oder des Saums der Hose** entsprechen. **Alle Spieler einer Mannschaft müssen dieselbe Farbe tragen. Der Schiedsrichter soll auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinwirken.**

Ergänzung zu Antrag Nr. 34

Spielordnung

§ 42 Spielklasseneinteilung

1. Klasseneinteilung

- 1.1. Die Mannschaften der Vereine werden in folgende Spielklassen eingeteilt:

a) Verbandsebene:

- aa) Verbandsliga
ab) Landesliga

b) Bezirksebene:

- ba) Bezirksliga
bb) Kreisliga A
bc) Kreisliga B
bd) Kreisliga C (nur im Bedarfsfall)

- 1.2. Jeder Verein darf in einer Klasse, mit Ausnahme der niedrigsten Klasse, nur mit einer Mannschaft spielen. Jeder Verein darf auch nur eine Mannschaft als seine erste Mannschaft bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigen Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der niedrigsten Klasse, sind diese Mannschaften in verschiedene Staffeln einzuteilen.

- 1.3. Mannschaften, die nach den Bezirkstagen gemeldet werden, können durch Beschluss des Bezirksfußballausschusses in den Spielbetrieb aufgenommen werden.

- 1.4. Neu aufgenommene Vereine bzw. neu gemeldete **erste** Mannschaften werden der untersten ~~Kreisliga-~~**Spielklasse mit Aufstiegsrecht** ihrer Bezirke zugeteilt.

- 1.5. **Die Mannschaften eines neuen Vereins, der aus einer Fusion bzw. einem Zusammenschluss oder einer Ausgliederung nach § 15 der Satzung hervorgeht, werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Würden dadurch mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen, werden die weiteren klassengleichen Mannschaften in die unterste Spielklasse mit Aufstiegsrecht eingeteilt. Für diesen Fall reduziert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Ziffer 1.2. Satz 4 gilt entsprechend.**

- ~~4.5.~~ **1.6.** Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Verein in eine andere Klasse einreihen. ~~Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zum Verbandsgericht möglich.~~

Satzungsänderungen - Reservebeschluss

Satzung

Soweit nach Einreichung der Satzungsänderungen/der Neufassung der Satzung (Stand: 30.07.2016), das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt hierzu Bedenken hat oder Teile der Satzungsregelungen beanstandet, ist das Präsidium (§ 27 der Satzung) als gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB berechtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen verbindlich herbeizuführen.

Ergänzungen zu den Anträgen des Verbandsjugendtages

zu Antrag Nr. 1
Rechts- und Verfahrensordnung
§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr
1. Tritt eine Mannschaft vier drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.
2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen.

Stellungnahme des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt alternativ eine Staffelung nach der Staffelfstärke, bzw. Anzahl der Spieltage vor:

Bis zu 10 Mannschaften bzw. 18 Spieltage Ausschluss bei drei Mal nicht antreten,
ab 11 Mannschaften bzw. 20 Spieltage Ausschluss bei vier Mal nicht antreten.

Maßgebend ist die Anzahl der Mannschaften bzw. Spieltage bei Beginn der Spielrunde.

Zu Antrag Nr. 2
Jugendordnung
§ 14 Verbandsspiele
1. ...
2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet.
In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:
Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltage nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltage nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft.
Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.
Bei Spielen der E- und F-Junioren findet § 11b SpO keine Anwendung.
3. ...

Anträge der Vereine

Bezirk Baden-Baden Bezirkstag 2015

Antrag 1 SV Altschweier

Spielordnung

Spielordnung § 42 Ziffer 1.4.

Der SV Altschweier beantragt den § 42 in Bezug auf die Spielklasseneinteilung bei neuen Vereinen bzw. Fusion zu präzisieren.

Anmerkung:

Der Vorstandsvorsitzende hat in § 42 Ziffer 5 bereits einen Vorschlag zur Präzisierung bei Zusammenschlüssen bzw. Fusionen von Vereinen eingefügt.



Sportverein Altschweier 1929 e.V.

Sportverein Altschweier – Winzlerstraße 3 – 77815 Bühl

Herrn Bezirksvorsitzender
Dieter Klein

per elektronischem Postfach

Andreas Striebel - 1. Vorsitzender
Hirschbachstraße 45 a
77830 Bühlertal
☎ 0175 2257041 (Mobil)
eMail: andreas.striebel@freenet.de

Clubhaus:
Winzlerstraße 3
77815 Bühl
☎ 07223 25240
eMail: svaltschweier@t-online.de



Anträge zum Bezirkstag am 10. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsitzender,

hiermit stellen wir folgende beiden Anträge zur Behandlung und Beschlussfassung am Bezirkstag am Freitag, den 10. Juli 2015 und Weitergabe an den Verbandstag bei positiver Entscheidung.

Antrag 1:

Der Sportverein Altschweier stellt den Antrag, dass die Spielordnung in Verbindung mit dem § 42 dahingehend ergänzt und modifiziert wird, dass für alle Vereine unmissverständlich zu erkennen und nachzuvollziehen ist, wann es sich um eine Fusion von Vereinen handelt und wann von einer Neugründungen von Vereinen auszugehen ist.

In diesem Zusammenhang sollte Punkt 1.4 § 42 der Spielordnung gründlich überarbeitet und neu formuliert werden (Abhandlung, wann handelt es sich um einem neuen Verein - wann nicht).

bisheriger Wortlaut:

1.4. Neu aufgenommene Vereine bzw. neu gemeldete Mannschaften werden der untersten Kreisliga ihrer Bezirke zugeteilt.

Antrag 2 SV Altschweier

Spielordnung

Spielordnung § 6 Ziffer 3

Der SV Altschweier beantragt, die § 6 Ziffer 3 der Spielordnung dahingehend zu ändern, dass bei Zurückziehung einer Mannschaft, diese in der nächsten Spielzeit in der untersten Spielklasse neu beginnen muss.

Begründung: siehe unten

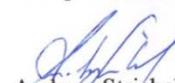
Antrag 2:

Gleichzeitig stellt der Sportverein Altschweier den Antrag, dass wenn eine Mannschaft sich während einer laufenden Saison vom Spielbetrieb abmeldet bzw. sich vom Spielbetrieb zurückzieht, in der Folgesaison in der untersten Spielklasse des Bezirks starten muss (in Anlehnung an die Regelung des Badischen Fußballverbandes / § 42 - 6b).

Damit soll vermieden werden, dass Vereine, die zu keinem Zeitpunkt die Absicht haben oder hatten in der Spielzeit, in der sie eine Mannschaft melden die Saison zu Ende spielen und in der Folgesaison nach aktueller Spielordnung des SBFV das Startrecht in der darunter liegenden Spielklasse haben (Negativbeispiel FV Donaueschingen in der Saison 2012/13).

Erläuterungen hierzu sind vom Antragsteller möglich.

Mit sportlichem Gruß


Andreas Striebel
1. Vorsitzender



Bezirk Offenburg

Bezirkstag 2016

Antrag 1 DJK Prinzbach

Spielordnung / Rechts- und Verfahrensordnung

Spielordnung § 46 / Rechts- und Verfahrensordnung § 12 Ziffer 1

Die DJK Prinzbach beantragt eine Überarbeitung dahingehend, dass bei einer Platzsperre dem betroffenen Verein Punkte abgezogen werden, aber keine Spielwertung für den Gegner erfolgt.

Anmerkung:

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller wird der Antrag zurückgestellt. Die Satzungskommission wird einen Vorschlag zu der Problematik entwickeln und dem Vorstandsvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Von: "DJK Prinzbach" <pv33004750@sbfv.evpost.de>
An: "Manfred Müller" <manfred.mueller@sbfv.evpost.de>
Gesendet: Dienstag, 15. März 2016 12:20:05
Betreff: Bezirkstag 09.07.2016

Sehr geehrter Herr Müller,

die DJK Prinzbach e.V. möchte unter Berufung auf § 24 Ziff. 1d) folgenden Antrag zur Abstimmung beim Bezirkstag am 09.07.2016 vorbringen:

Hintergrund war die Entscheidung, den FV Langenwinkel unter Berufung von §12 Ziff. 1 der RuVo eine Vereinssperre zu verhängen, und damit gemäß §46, Ziff.

1e) der Spielordnung den Gegnern im Zeitraum der Sperre 3 Punkte zuzusprechen.

Hieraus entsteht aus unserer Sicht eine Bevorteilung der Mannschaften, denen 3 Punkte zugesprochen werden, obwohl diese Mannschaften hinsichtlich des gefällten Urteils völlig unbeteiligt sind.

Wir sind der Meinung es gibt sportlichere Lösungen, um einen Verein zu bestrafen, ohne dass ein Vorteil unbeteiligter Mannschaften entsteht.

Daher beantragen wir §12 Ziff. 1 der RuVo i.V.m. §46, Ziff. 1e) der Spielordnung im Verbandstag zu diskutieren, anzupassen und ggf. zu ändern.

Ein Vorschlag unsererseits wäre bei einem ähnlichen Vergehen wie im Falle des "FV Langenwinkel" einen Punktabzug zu verhängen.

Mit sportlichen Grüßen,

Markus Schäfer

1. Vorsitzender DJK Prinzbach e.V.

Tel: 0160-8070180

Antrag 2 VfR Rheinbischofsheim

Spielordnung

Spielordnung § 11b

Der VfR Rheinbischofsheim beantragt den Wegfall der Stammspielerregelung in den Reservestaffeln, in denen kein Aufstiegsrecht besteht.

Anmerkung:

Der Vorstandsvorstand hat dazu bereits einen Vorschlag formuliert (Antrag Nr. 29)



VfR Rheinbischofsheim e.V.
gegründet 1921



VfR Rheinbischofsheim e.V. 1921
77866 Rhéinau, Hauptstraße 206

Eriny 30.05.2016
Müller

Südbadischer Fußballverband e.V.
Bezirk Offenburg
Herrn Bezirksvorsitzender
Manfred Müller
Karlstraße 3
77743 Neuried

Ihr Ansprechpartner:

Dieter Erk
Tiefentalstraße 63
77866 Rhéinau
Tel.: 07844/2929
E-Mail: dieter.erk@gmx.de

Antrag auf Änderung der Spielordnung

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsitzender Manfred Müller,

wir nehmen Bezug auf die bisher geführten Gespräche.
Der VfR Rheinbischofsheim stellt hiermit den Antrag beim diesjährigen Bezirkstag bzw. Verbandstag über folgende Änderung von § 11 b Spielordnung (Stammspielerregelung) zu beschließen:

Von der geltenden Stammspielerregelung sollen die Reservestaffeln ausgeschlossen werden, in denen kein Aufstiegsrecht besteht.

Begründung:

Aufgrund der von uns gemachten Erfahrungen ist diese Stammspielerregelung in der Kreisliga C der Förderung der jungen Fußballspieler nicht dienlich. Oft haben junge Fußballspieler nur Kurzeinsätze in der I. Seniorenmannschaft. Damit diese aber auch vollständige Spieleinsätze erhalten, werden diese daneben noch in der Reservemannschaft eingesetzt. Soweit diese nach der Spielordnung aber als Stammspieler der I. Mannschaft gelten, müssen diese erst wieder ein komplettes Spiel aussetzen, bevor diese in der II. Mannschaft eingesetzt werden können. Bei den letzten 5 Spielen einer Verbandsrunde ist ein Einsatz eines solchen „Stammspielers“ in der Reservemannschaft gar nicht mehr möglich. Wir brauchen diese Spieler zukünftig aber für die I. Mannschaft. Diese Spieler werden dauerhaft aber nicht bereit sein sich auf die Ersatzbank der I. Mannschaft zu setzen.

Da in der unteren Reservestaffel kein Aufstiegsrecht besteht, kann man unseres Erachtens bei einem Einsatz eines solchen „Stammspielers“ nicht von einer Wettbewerbsverzerrung sprechen.

Zum beispielhaften Vorfall in der abgelaufenen Runde:

Bei uns hatte in dieser Runde eine gegnerische Mannschaft die Verletzung der Stammspielerregelung moniert. Das Spiel beim 6ten gegen den 8ten hatte unsere Mannschaft mit 6:2 gewonnen. Nach dem Urteil hat unsere 2. Mannschaft das Spiel mit 3:0 verloren. Der betroffene Spieler ist das erste Jahr bei den Senioren. Von den zu diesem Zeitpunkt 14 möglichen Spielen wurde er bei 9 in der I. Mannschaft eingesetzt.



VfR Rheinbischofsheim e.V.
gegründet 1921



Von diesen 9 Spielen aber nur eines komplett. Bei den 8 Teileinsätzen wurde er 7 Mal in der 2. Halbzeit eingewechselt, meistens nur Kurzeinsätze.
Das betreffende Spiel fand nach der Winterpause statt. Der Spieler war in der Vorbereitung nur selten im Training und hatte auch nur bei einem Vorbereitungsspiel mitgespielt. Deshalb wurde er auch zu diesem Zeitpunkt nur in der II. Mannschaft eingesetzt.

Soll in dieser Situation so ein Spieler gar nicht zum Einsatz kommen? Wir wissen doch, dass wir alle Spieler benötigen, um die Mannschaften zu besetzen. Man muss sich fragen, was die Stammspielerregelung in dieser Klasse eigentlich bezwecken soll.

Wir hoffen auf das Verständnis unseres Anliegens im Sinne der Förderung der Nachwuchsspieler und bitten die Änderung der Spielordnung zu beschließen.

Mit sportlichen Grüßen


Michael Hemler
(Vorstand Sport)


Hannes Eckert
(Vorstand Verwaltung)


Dieter Erk
(Vorstand Finanzen)

Clubhaus Am Waldsportplatz
Telefon 07844/2603
info@vfr-bische.de
www.vfr-bische.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hanauerland
IBAN: DE47664518620006204565
BIC: SOLADES1KEL

Präsident Friedrich Grampp
Vorstand Sport Michael Hemler
Vorstand Verwaltung Hannes Eckert
Vorstand Finanzen Dieter Erk

Bezirk Freiburg

Bezirkstag 2016

Antrag 1	SG Wasser/Kollmarsreute, SG Nordweil/Wagenstadt, SV Hecklingen
Spielordnung	
<p>Spielordnung § 42a (und in Folge AB 5 § 7) Die Vereine beantragen, dass eine Spielgemeinschaft, wenn sie bereits fünf Jahre besteht, das Aufstiegsrecht in die Landesliga erhält.</p> <p><i>Interpretation: Alternativ soll dies möglich sein, wenn die SG weniger als fünf aber mindestens zwei Jahre und in den Jugendmannschaften seit mehr als fünf Jahren eine SG besteht.</i></p>	



1

Spielgemeinschaft Wasser - Kollmarsreute

EINGANG

07. Mai 2015

Südbad. FV

Südbadischer Fußballverband e.V.
Herr Arno Heger
Schwarzwaldstr. 185 a
79117 Freiburg

Emmendingen, 24. April 2015

AB 5 § 7

Antrag zur Veränderung des §7 Spielordnung

Sehr geehrter Herr Heger,

hiermit stellen wir als SG Wasser Kollmarsreute den Antrag, dass zum Bezirkstag am 18. Juli 2015 der §7 geändert wird.

Wir sind der Meinung, dass die bisherige Fassung nicht mehr zeitgemäß ist. Wir teilen die Auffassung, dass es richtig ist, eine Limitierung einzubauen, in der es Spielgemeinschaften nicht sofort ermöglicht wird, in die Landesliga aufzusteigen.

Allerdings können sich auch Spielgemeinschaften als eine dauerhafte Gemeinschaft etablieren, ohne dass diese fusionieren können, bzw. eine Fusion direkt Sinn macht. Wir begründen das damit, dass traditionelle Vereine zum einen Mehrspartensportvereine sein können und es hier kein Votum (Recht auf Tradition) für ein Aufgehen oder ein Übernehmen eines anderen Vereins gewonnen werden kann oder aber sich ein komplettes Herauslösen des Bereiches Fußball sogar als Gefahr für den traditionellen Vereins herausstellt, wenn man diesen Weg geht.

Wir schlagen daher vor, dass der §7 geändert wird und zwar wie folgt:

- besteht die Spielgemeinschaft seit mehr als 5 Jahren, erhalten sie das Aufstiegsrecht in die Landesliga
- besteht die Spielgemeinschaft weniger als 2 Jahre, kann die Spielgemeinschaft in die Landesliga aufsteigen, wenn eine ununterbrochene Spielgemeinschaft von mindestens 5 Jahren im Jugendbereich aus den Beteiligten der Spielgemeinschaft im Aktivbereich besteht

Letzter Punkt dokumentiert die Durchgängigkeit in der Arbeit der beiden Vereine und schließt aus, dass es sich um kurzfristige Zusammenschlüsse ohne Fundament handelt.

Mit freundlichem Gruß,



Daniel Kern
SV Kollmarsreute e.





Marko Kaldewey
SV Wasser e.V.
Emmendingen



Adresse: SG Wasser Kollmarsreute c/o SV Wasser e.V. – Markgrafenstr. 20 – 79312 Emmendingen

Anträge der Vereine